



Aus dem Inhalt:

FK „Inklusion“ und andere Termine	2
LPT aus kommunal-politischer Sicht	3
Doppik	4
Brandschutz (in M-V)	5
Wasser und Kommunen	7
Demografischer Wandel	9
Kinder- und Jugendparlament	9
Medizinische Spezialeinheiten für M-V	10
Energiekonzepte, Klimaschutzprojekte und Förderung	11
Hilfetelefon für Frauen	13
Neuer Rundfunkbeitrag	14
Rechtsextremismus	15
Krankenhäuser	16
Aus der Rechtsprechung	
Finanzausstattung	17
Kreisumlage	21
Ladungsfristen	21

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

100-Millionen-Euro-Paket für Kommunen

Für reichliche Schlagzeilen sorgte die Ankündigung der Landesregierung, nun doch zusätzliche Finanzhilfen für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung zu stellen.

Vorausgegangen waren zahlreiche öffentliche Meinungsäußerungen von kommunalen Verantwortungsträgern aller Ebenen zur vermeintlich unzureichenden Finanzausstattung der Kommunen. Insbesondere die hartnäckige Kritik der Landrätinnen und Landräte am ihrer Meinung nach unzureichenden Ausgleich der Mehrkosten für die Kreisstrukturreform in 2011 trug letztendlich Früchte.



Spitzengespräche zwischen Landesregierung und kommunalen Verbänden fanden statt, weitere wurden vereinbart. Die Entscheidung über die Verteilung der Mittel im Koalitionsausschuss am Abend des 16.4. sorgte dann aber doch noch für eine Überraschung.

Die Auszahlung der Hilfen soll demnach in drei Jahresscheiben von 2014 bis 2016, und zwar einwohnerbezogen, erfolgen. 40 % sollen 2014 fließen, 2015 und 2016 jeweils 30 %. Die kreisfreien Städte erhalten ca. 60 Euro je Einwohner, Landkreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden jeweils rund 30 Euro pro Einwohner. Verwendet werden sollen diese Gelder zum Ausgleich für Mehrausgaben für die Kreisgebietsreform, zur Schuldentilgung oder für Investitionen und Instandhaltungen.

Für die noch nicht abgeschlossenen Vermögensauseinandersetzungen im Zuge der Kreisstrukturreform sollen Mittel aus dem kommunalen Ausbaufonds teils als Zuschuss, teils als Kredit zur Verfügung gestellt werden. Hier ist die Höhe der Finanzhilfen noch nicht beziffert.

Darüber hinaus soll die Auszahlung von anteiligen Steuermehreinnahmen des Landes aus dem letzten Jahr, die nach

der üblichen Systematik den Kommunen erst zeitverzögert zwei Jahre später - in diesem Fall also 2014 - zufließen würden, auf 2013 vorgezogen werden. Dies sind über 55 Millionen Euro. 16 Millionen davon sind für die anwachsenden Soziallasten der Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen.

M.T.

SGK-Fachkonferenz „Inklusive Bildung in M-V“ mit Frau Prof. Dr. Katja Koch

In unserer Februar-Ausgabe des „Info-Dienst“ hatten wir eine Fachkonferenz zur Thematik „Inklusion in Kita und Schule“ für den März angekündigt.

Frau Professor Koch von der Universität Rostock war Leiterin der vom Bildungsministerium eingesetzten Expertenkommision „Inklusive Bildung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2020“ und hat im Januar den Abschlussbericht der Kommission erstmals im Bildungsausschuss des Landtags vorgestellt. Die fünf Schwerpunktbereiche des Berichts „Übergang Kita – Schule“, „schrittweise Auflösung der Förderschulen“, „diagnoseunabhängige Stundenzuweisungen“, „Weiterbildungsprogramm für Lehrerinnen und Lehrer“ sowie „Anforderungen an die Schulträger“,

hatten wir in der Februarausgabe kurz skizziert.

Die Präsentation des Expertenberichts dieser Kommission sollte Kernstück unserer Veranstaltung sein und von einem Mitglied der Kommission selbst vorgestellt werden. Leider war es weder Frau Prof. Koch noch einem anderen Mitglied der Kommission möglich, für den Märztermin zur Verfügung zu stehen. Da Frau Prof. Koch uns jedoch für den Juni eine Zusage geben konnte, haben wir die Tagung kurzerhand nun auf den **21. Juni 2013** verschoben. Sie findet im Informatik Center Roggentin bei Rostock statt.

Bitte merkt euch diesen Termin vor. Die Einladungen werden wir in der zweiten Maihälfte verschicken.

Termine

- | | |
|---------------|---|
| 15. Juni 2013 | „Energiewende in Kommunen“ – Fachkonferenz in Kooperation mit dem BUND in Neubrandenburg |
| 15. Juni 2013 | Seminar zur Stärkung der dem. Kultur in Kooperation mit dem Regionalzentrum für dem. Kultur Westmecklenburg in Neukloster |
| 21. Juni 2013 | „Inklusive Bildung in M-V“ – Fachkonferenz in Roggentin |

Die Einladungen zu den Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen können natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle erfolgen. Für die weitere Veranstaltungsplanung lohnt sich auch ein Blick auf unsere Internetseite www.sgk-mv.de.

Kommunalpolitik auf dem Landesparteitag?

Als SGK müssen und dürfen wir die Frage stellen:

Spielte Kommunalpolitik auf dem Landesparteitag der SPD in Salem eine Rolle? Nun, zunächst haben wir selbst dafür gesorgt. Die SGK darf nunmehr selbst Anträge stellen, und so machten wir uns bezüglich des Leitantrages viermal bemerkbar. Viermal folgte der Landesparteitag - manchmal leicht modifiziert - unserem Ansinnen. Verwundert hatte es uns schon, dass im Leitantrag gerade bezüglich des wichtigen Themas Energiewende die Kommunen überhaupt nicht vorkamen, werden sie doch sonst immer gerade als ausgesprochen wichtige Partner benannt. Aber gut, dafür gibt es Landesparteitage, dafür gibt es ein Antragsrecht der SGK, und so haben wir uns erfolgreich zu den Themen Energie, Langzeitarbeitslose, Familienpolitik und weltoffenes Land zu Wort gemeldet.

Spannend wurde es dann bezüglich eines Antrags des Kreisverbandes Schwerin. Es ging um die öffentliche Daseinsvorsorge. Ich zitiere hier nur die ersten beiden Absätze: „Die SPD Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zu einer leistungsfähigen öffentlichen Daseinsvorsorge durch die Kommunen. Die hochwertige Versorgung mit wichtigen Dienst- und Sachleistungen soll dauerhaft zugänglich und bezahlbar bleiben. Die SPD Mecklenburg-Vorpommern lehnt Privatisierungen von kommunalen Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge ab. Das schließt auch den Verkauf von Unternehmensanteilen jetzt schon privatisierter, ehemals kommunaler Unternehmen ein, um die kommunalen Mitbestimmungsrechte in Unternehmen der Daseinsvorsorge zu wahren.“

Insbesondere sollen die Stadt- und Kreistagsfraktionen im Hinblick auf die immer weiter steigenden Schulden nicht der Versuchung erliegen, durch die Privatisierung von kommunalen Unternehmen kurzfristige und einmalige positive Effekte

auf den Haushalt zu erzielen, die sich langfristig unter Umständen finanziell negativ auswirken und einem Verlust an Struktur- und Einflussmöglichkeiten auf die dann privatisierten Unternehmen nach sich ziehen.“

Abgesehen davon, dass ein SPD-Parteitag bestimmt nicht verhindern kann, dass eine SPD-Fraktion im Kreistag oder in der Gemeindevertretung einem vorher ausführlich diskutierten und wohl abgewogenen Privatisierungsbeschluss zustimmt, wäre es gut gewesen, einen solchen Antrag ausführlich mit der SGK zu diskutieren und ihn vielleicht dann etwas ausgewogener zu gestalten. Die Zielrichtung des Antrags und letztlich dann auch Beschlusses des Parteitages, eine leistungsfähige öffentliche und - ich setze hinzu - bezahlbare öffentliche Daseinsvorsorge zu sichern und damit dem neoliberalen Geist zu wehren, ist auch aus Sicht der SGK richtig. Wir werden uns mit diesem Parteitagsbeschluss nun auseinandersetzen und gegebenenfalls zum nächsten Parteitag einen eigenen Antrag einreichen...



Quelle: SPD-Landesverband MV

Ein Höhepunkt aus kommunalpolitischer Sicht war der Auftritt von Sigmar Gabriel. Auf Nachfrage stellte er die programmatischen Aussagen der Bundespartei zur Kommunalpolitik vor, und die setzen ganz einfach und konkret und vor allem finanziell untersetzt auf die Stärkung der Kommunen. Man kann es auch anders sagen: Die Bundes-SPD hat ihr kommu-

nalpolitisches Herz wiederentdeckt! Das kann man auch im Informationsbrief 4/2013 der Bundes-SGK bezüglich des Regierungsprogramms gut nachlesen.

Zurück zu unserem Parteitag: Auch Erwin Sellering als unser Landesvorsitzender und Ministerpräsident ist auf die Situation der Kommunen in seiner Rede eingegangen. Mittlerweile gibt es auch eine Entscheidung des Koalitionsausschusses, den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2016 zusätzlich 100 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Da ist gut so! Unsere strukturellen Haushaltsprobleme sind damit aber nicht gelöst. Insofern ist die Zusage von Erwin Selle-

ring während des Kommunalgipfels, auch die vertikale Finanzverteilung, also den Anteil der Kommunen an den gesamten Einnahmen des Landes - vereinfacht ausgedrückt - zu prüfen, sehr zu begrüßen. Nehmen wir ihn beim Wort! Nicht alle SPD-Landespolitiker haben diesen Satz bisher so bestätigt. Aber vielleicht können wir dennoch bald sagen, dass auch die Landes-SPD ihr kommunalpolitisches Herz entdeckt hat. Erste Schritte dahin sind offenbar gegangen worden. Und auch das ist gut so!

Thomas Beyer
SGK-Landesvorsitzender

Weiterer Schritt zur Erleichterung der Doppik

Die Umstellung der Haushaltsführung der Gemeinden und Kreise scheint in Mecklenburg-Vorpommern ein „lernender Prozess“ zu sein - und das ist gut so.



Die Einführung der sog. Doppik, der Buchführung nach kaufmännischem Vorbild, in M-V ist eigentlich von langer Hand und unter Beteiligung der Kommunen gründlich vorbereitet worden. Dazu war seinerzeit eigens ein „Gemeinschaftsprojekt Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen“ eingerichtet worden. Vielleicht waren die Beteiligten dabei sogar ein wenig zu gründlich, wie die zahlreichen Vorschriften, Einzelbestandteile der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, die Anlagen dazu usw. vermuten lassen könnten. Und so hatten und haben auch viele Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher ihre liebe Not damit. Und nicht nur sie, auch so manch eine Kämmerei gelangt hier an ihre Grenzen.

Das trifft auf Amtsverwaltungen, die für die Haushalte und deren Planungen mehrerer Gemeinden zuständig sind, in besonderer Weise zu.

Im Dezember 2011 – die sog. Frühstarter begannen 2008 mit der Umstellung von kameralistischer Haushaltsführung auf doppische – nahm das Innenministerium erste Änderungen der im Dezember 2008 veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vor.

Im März dieses Jahres nun erfolgten umfangreiche Änderungen, die insbesondere kleinere Gemeinden und ihre Verwaltungen entlasten sollen. Kleine amtsangehörige Gemeinden brauchen danach nur noch zwei Teilhaushalte bilden. Für die Kosten- und Leistungsrechnung gilt für kleine Gemeinden nun, dass der produktorientierte Haushalt mit einer angemessenen Produktgliederung und internen Leistungsverrechnungen ausreichend sei.

Für alle gilt: Für die Haushaltjahre 2013 und 2014 reicht jetzt der ausgeglichene Finanzhaushalt aus, um keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen befürchten zu

müssen. Auch die Deckungsmöglichkeiten aus der allgemeinen Kapitalrücklage sind erweitert worden.

Darüber hinaus wurde ein neuer Absatz eingeführt, der sich mit der Ausweisung von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen, Beiträge und ähnliche Entgelte befasst. Ein weiterer Abschnitt ist jeweils dem Vorbericht, dem Nachtragshaushalt, der Übertragbarkeit von Auszahlungen, Deckungsmöglichkeiten aus der allgemeinen Rücklage und weiteren Regelungen die Rücklagen betreffend

gewidmet. Außerdem wurde die Verwaltungsvorschrift zu § 37 „Besondere Bilanzposten“ erheblich erweitert.

Wer sich vertiefend mit der Thematik befassen möchte, kann gern eine Synopse mit allen Veränderungen in den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsgesetz Doppik vom 25. Februar 2008 in der SGK-Geschäftsstelle anfordern.

M.T.

Sicherstellung des Brandschutzes in M-V

Die Sicherstellung des Brandschutzes, die anwachsenden Anforderungen an technische Hilfeleistungen sowie die Bekämpfung von Großschadenslagen stellen die Feuerwehren der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern - aber auch die vieler anderer Bundesländer in Deutschland - vor große Herausforderungen. Diesem Artikel nachfolgend haben wir zur Thematik als „Blick über den Tellerrand“ einen Artikel aus der „Demokratischen Gemeinde“ dazu abgedruckt.

In Mecklenburg-Vorpommern beschäftigen wir uns schon seit vielen Jahren mit der Thematik und insbesondere mit der Situation, dass in einwohner schwachen Gemeinden der Brandschutz an seine Grenzen stößt und nicht mehr in jedem Fall gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund haben wir beispielsweise 2009 die Position des Amtswehrführers in § 12 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V eingeführt. Das allein reicht jedoch bei weitem nicht aus. Wenn man das gesamte Aufgabenspektrum der Feuerwehren in den Blick nimmt, erkennt man sehr schnell, dass weitere Maßnahmen unerlässlich sind.

Das Innenministerium M-V hat im Februar dieses Jahres ein „Eckpunktepapier zur künftigen Sicherstellung des Brandschutzes in Mecklenburg-Vorpommern“ erstellt, das zurzeit im politischen Raum diskutiert wird. Hierin sind für 16 Eckpunkte 10 Handlungsfelder und 47 Handlungslinien definiert und über 100 Einzelmaßnahmen zur Umsetzung bis über das Jahr 2020 hinaus beschrieben.



Die lesenswerte Kurzfassung des Papiers umfasst 8 Seiten, die Langfassung (ebenfalls lesenswert) 43. Beide stehen auf der Internetseite des Innenministeriums zum Herunterladen bereit.

M.T.

Über den Tellerrand geschaut I

42 Report

DEMO 3-4 | 2013 Demografischer Wandel

Das Netz der helfenden Hände hat Löcher

Freiwillige Feuerwehren müssen sich einer neuen Gefahr stellen: dem demografischen Wandel

Es klingt ein wenig abstrakt, wenn Hans-Peter Kröger vom Erhalt des „Netzes der helfenden Hände“ spricht. Dabei geht es dem Präsidenten des Deutschen Feuerwehr-Verbandes (DFV) ums Konkrete: Auch wenn die Menschen immer älter werden und der Anteil der Jungen an der Gesamtbevölkerung sinkt, muss die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren gewährleistet werden. Zwar prognostizieren wissenschaftliche Berechnungen bis 2030 kein akutes Problem – dennoch müsse das Phänomen, das sich demografischer Wandel nennt, jetzt angegangen werden. Die Mitglieder der Feuerwehren haben die Notwendigkeit laut Kröger erkannt und befassen sich deshalb „intensiv“ mit den Auswirkungen des demografischen Wandels.

Insgesamt, so ist von DFV-Chef Kröger und den Aktiven aus anderen Landesverbänden zu hören, gehe es den Freiwilligen Feuerwehren gut. Immerhin gebe es mehr als eine Million aktive Frauen und Männer. Und wenn der Rückgang der Aktiven im Jahr 2011 bei rund 13 500 liege, dann sei dieses eine verkraftbare Größe. Kalkulatorisch liegt sie bei etwa einem Prozent.

Immer weniger Jüngere

Doch dass es „punktuell unerfreuliche Entwicklungen“ gibt, will Kröger ganz und gar nicht verhehlen. Die Einsatzbereitschaft der Wehren ist – das haben auch Sozialwissenschaftler festgestellt – immer dort gefährdet, wo es keine Arbeit gibt. Speziell Floriansjünger in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und teilweise in Niedersachsen haben diese Probleme.

Sorgen um den demografischen Wandel indes machen sich Krö-



Eine Übung in Cottbus: Die fünf Berufsfeuerwehren in Brandenburg haben keine Probleme, den Freiwilligen Wehren sind die Aktiven jedoch in den vergangenen Jahren vielfach abhanden gekommen – allerdings vor allem wegen mangelnden ehrenamtlichen Engagements. Foto: LFV-Brandenburg

gers Kollegen in Brandenburg weniger. „Bei uns gibt es ein grundsätzliches Problem mit dem Ehrenamt“, sagt Andreas Berger-Winkler, Pressesprecher des Landesfeuerwehr-Verbandes Brandenburg: „Die Menschen haben einfach andere Interessenlagen.“ So ist die Zahl der Aktiven in den Freiwilligen Feuerwehren von einstmal 50 000 im Jahr 2002 auf knapp 45 000 zurückgegangen.

Auch geografisch lässt sich das Problem eingrenzen: Je weiter ein Ort von Berlin weg ist, desto mehr Anstrengungen sind zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes und Co. erforderlich. Gleiches gilt für dünn besiedelte Landstriche wie die Uckermark und die Prignitz. Unter anderem deshalb gehen die Bundesländer immer mehr dazu über, bei einem Unglück wie noch vor ein paar Jahren nicht nur eine Wehr zu alarmieren, sondern gleich mehrere. Dann können die Verantwortlichen sicher sein, zum

Um die Jungen zu gewinnen, werben die Wehren im Landkreis auf unterschiedliche Weise: So gibt es stets aktuelle Flyer mit allen wichtigen und interessanten Informationen. Außerdem sind die Jugendlichen meistens bei allen größeren Veranstaltungen vertreten. Und niedersachsenweit gibt es die Jugendfeuerwehr im Sozialen Netzwerk Facebook. Die Seite „Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V.“ weist 3922 „Gefall mir“-Angaben aus. Der Erfolg: Allein im vergangenen Jahr sind 48 Jugendliche von den Jugend- in die Erwachsenenabteilungen gewechselt. „Das entspricht der Einsatzstärke von zwei Ortswehren“, so Köster.

Spieldischer Umgang mit dem Feuer

Beispiel genug Atemschutzgeräte tragen vor Ort zu haben. Egal, ob es nun die Auswirkungen des demografischen Wandels sind oder der Kampf um die willigen Ehrenamtlichen, eines ist sicher: Untätig bleibt in den Wehren landauf, landab niemand. Denn ohne Aktive dazustehen, können sich weder die Brandschützer selbst noch die Politik leisten. Also tun sie alles, um für die Zukunft vorzubauen.

Brandheiß bei Facebook

Beispiel Samtgemeinde Thedinghausen im Landkreis Verden-Dort gibt es bereits seit zweieinhalb Jahren eine Arbeitsgruppe „Demografischer Wandel“. Sie hat, lässt Samtgemeinde Brandmeister Martin Köster wissen, unter anderem die Nachwuchsförderung auf dem Arbeitsprogramm. Gerade bei den jungen Leuten gebe es „noch Potenzial“, weiß Kösters Kollege aus der Nachbargemeinde, Achims Stadtbürgermeister Olaf Dykau.

Gleichwohl müssen die Führungskräfte feststellen, dass es angesichts zahlreicher konkurrierender Freizeitangebote und der immer mehr werden den Ganztagschulen heute schwerer ist, die Jugendlichen zu gewinnen, als noch vor einigen Jahren. Deshalb folgen die Brandschützer den Empfehlungen ihrer Spitzenvertreter und gründen vermehrt Kinderfeuerwehren für Mädchen und Jungen im Alter von sechs bis zehn Jahren.

In naher Zukunft möchte man sich auch mehr um die Bürger mit Migrationshintergrund bemühen und sie für die Aufgaben in den freiwilligen Feuerwehren begeistern. Doch da gibt es wohl noch das eine oder andere harte Brett zu bohren. „Wir müssen ihnen leider oftmals klarmachen, welche Aufgaben eine Freiwillige Wehr und das Ehrenamt generell haben“, sagt ein Gemeindebrandmeister.

Ulf Buschmann

Wasser in kommunaler Hand

Am 24. Januar 2013 hat der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments einem Entwurf der EU-Kommision für eine Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen mehrheitlich zugestimmt, was einen erheblichen Protest der kommunalen Ebene (nicht nur in Deutschland) nach sich zog.



Der in Brüssel gefundene Kompromiss für den Bereich der Wasserwirtschaft ist für die Kommunen schon allein deshalb fragwürdig, da er allein Ausnahmen bei der Konzessionsvergabe für rein öffentlich-rechtlich strukturierte Unternehmen vorsieht. Andere im Vollbesitz des öffentlichen Eigentums befindliche Stadtwerke, die als GmbH und AG organisiert sind, fallen nur dann nicht unter die Vergaberrichtlinie, wenn sie 80 % und mehr des Jahresumsatzes mit der Wasserversorgung der betreffenden Kommune erwirtschaften. Diese Konstellation tritt jedoch sehr selten ein. Die Folge ist eine verpflichtende Ausschreibung von Konzessionen bei öffentlichen Mehrspartenbetrieben. Darüber hinaus fallen alle öffentlichen Betriebe mit einer privaten Beteiligung grundsätzlich unter die Ausschreibungspflicht.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinen bisherigen Entscheidungen zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen immer wieder die Grundsätze des EU-Primärrechts – insbesondere der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit – unterstrichen. Daraus ergaben sich für die Kommunen aus-

reichende Leitlinien zur rechtsichereren und europarechtskonformen Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Die neue Richtlinie der EU-Kommision bedeutet hingegen eine massive Einschränkung der Handlungsspielräume und der Organisationshoheit der Kommunen – insbesondere bei der interkommunalen Zusammenarbeit und der Inhousevergabe. Von der Bürokratisierung und der Verlängerung der Vergabeverfahren ganz zu schweigen.

Überdies hat der Binnenmarktausschuss den unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Wasserwirtschaft in Deutschland und Europa offensichtlich keine Beachtung geschenkt. Durch die Richtlinie wird zudem der organisatorisch rechtliche Veränderungsdruck für die Mehrspartenbetriebe grundlos erhöht. Wollte man nun unter diesen Voraussetzungen die Ausschreibungspflicht umgehen und einer möglichen Privatisierung entgegenwirken, hätte dies mutmaßlich die vollständige Umorganisation der kommunalen Wasserwirtschaft zur Folge – ein unverhältnismäßiger Eingriff in die nationale Organisationsfreiheit, die durch den Vertrag von Lissabon garantiert wird.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat sich in seiner Sitzung vom 22. März 2013 einstimmig gegen die EU-Richtlinie ausgesprochen. Die Parlamentarier waren sich darin einig, dass die Trinkwasserversorgung originärer Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge ist und als öffentliches Gut nicht den Regeln des Binnenmarktes ausgesetzt sein sollte. Trinkwasser ist als Grundnahrungsmittel für alle Menschen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen. Die Kommunen müssen daher in der Lage bleiben, hierauf unmittelbar Einfluss zu nehmen.

Martin Handschuck

Über den Tellerrand geschaut II

Wasserwirtschaft DEMO 3-4 | 2013

Bericht 25

Der Kampf ums Wasser

Mit ihrem Widerstand gegen EU-Pläne zur noch stärkeren Öffnung der Wasserversorgung erzielen Kommunen und Stadtwerke erste Teilerfolge

Man müsse befürchten, warnt Stadtrats-Präsident Christian Ude, dass die EU „der Privatisierung im Wasserbereich Tür und Tor öffnet“. Aus Sicht des Münchener Rathauschefs drohen „bewährte bürgernahe Strukturen der Wasserversorgung durch die Stadtwerke verloren zu gehen“, auch Qualitätseinbußen beim Trinkwasser seien nicht auszuschließen. Der SPD-Politiker: „Wir brauchen eine kommunale Wasserwirtschaft, die nachhaltig handelt.“ Ins gleiche Horn stößt DGB-Vorstandsmitglied Claus Matecki: Bei der Wasserversorgung würden verstärkt gewinnorientierte Private auf den Plan treten, weshalb „Nachteile für Beschäftigte, höhere Preise für Verbraucher, größere Bürokratie für Verwaltungen und die Beschniedigung des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen“ drohten.

Konzessionen beim Wasser

Kommunalpolitiker und Gewerkschaften treiben ein heikler Plan Brüssels um: Auch der Wassersektor soll unter die sogenannte Konzessionsrichtlinie fallen. Städte und Gemeinden wären dann gezwungen, die Konzession für die Wasserversorgung im Prinzip immer dann europaweit auch für private Anbieter auszuschreiben, wenn Stadtwerke private Miteigner haben. In der Regel ist die Wasserwirtschaft in Deutschland noch in öffentlicher Verantwortung organisiert. Doch das ist nicht überall so. Im Saarland etwa haben die meisten Stadt- und Wasserwerke private Minderheitsgesellschafter mit im Boot. Deshalb formiert sich in der Südwestecke viel Widerstand. Brüssel greife ohne „erkennbaren Nutzen“ in eine zentrale Aufgabe der Kommunen ein, kritisiert Saarbrückens SPD-Oberbürgermeisterin Charlotte Brütz. Alfons Lauer,

Merziger SPD-Rathauschef und Präsident des regionalen Städte- und Gemeindetags, fordert, die Wasserversorgung dürfe nicht „den Gesetzen des Profits unterliegen“.

Überrascht vom massiven Widerstand, ist der zuständige Brüsseler Kommissar Michel Barnier nun teilweise eingeknickt. Die Pflicht zum Wettbewerb soll laut dem Franzosen dann nicht greifen, wenn der Wasserversorger zu 100 Prozent ein kommunaler Eigenbetrieb ist. Eine Ausnahme vom Zwang zur Konzessionsausschreibung ist auch dann möglich, wenn teilprivatisierte kommunale Versorger, die neben Wasser noch andere Bereiche wie Energie oder Müll betreuen, mindestens 80 Prozent ihres Wassergeschäfts am Heimatort abwickeln – ursprünglich sollte diese Quote für den gesamten Umsatz solcher Mehrspartenunternehmen gelten. Ude begrüßt das „positive Signal“ aus Brüssel. Gleichwohl sei die Gefahr einer „Privatisierung der Wasserwirtschaft durch die Hintertür nicht gebannt“. Immerhin hat der Binnenmarktausschuss des EU-Parlaments, das im April über die Einbeziehung der Wasserversorgung in die Regeln zur Konzessionsausschreibung entscheiden darf, den ursprünglichen Plan der Kommission bereits gebilligt. Zudem stecke in Barniers Kompromissvorschlag „der Teufel im Detail“, mahnt Ude. So ist etwa unklar, in welchem Maße innerhalb eines teilprivatisierten Mehrsparten-Stadtwerks der Wassersektor als eigenständiger Bereich gestaltet werden muss, wenn die Ausschreibungspflicht wegfallen soll – das kann kostspielig und bürokratisch aufwendig werden.

Aber was ist an privaten Betreibern schlimm? Könnten die Bürger nicht von günstigeren

Wasserpreisen profitieren? Ausländische und deutsche Beispiele belegen indes, dass nach einem Einstieg von Privaten Wasser oft teurer wird. Zudem geht die Furcht vor einer Verschlechterung der Versorgung um. In England und Frankreich wird zur Gewährleistung der Wasserqualität schon mal gecholt, weil dies einfach und billig ist. Wird das Leitungsnetz intensiv genug gewartet? Als abschreckendes Beispiel gilt London, wo nach

ziehen Unterlegene vielleicht vor Gericht – und wenn komplizierte Prozesse drohen, mag eine billigere Offerte von vornherein verlockender anmuten. Vor dem Votum des EU-Parlaments trommeln Kommunalverbände und Gewerkschaften jedenfalls weiter dafür, den Wasserbereich vollständig vom Ausschreibungszwang zu befreien.

Der Kampf um die Konzessionsregelung befeuert die EU-Bürger-



Umkämpftes Gut: Wasser.

Foto: Daniel Nimmerov - Fotolia.com

der Privatisierung Unmengen von Wasser aus maroden Rohren ins Erdreich versickert sind. Nicht selten prüfen Stadtwerke die Wasserqualität häufiger als gesetzlich vorgeschrieben: Ob das auch Private machen?

Rückzug oder Widerstand

Nun können Rathäuser für die Konzessionsvergabe Umwelt- und Sozialstandards formulieren. Doch entscheidet sich im Fall einer Ausschreibungspflicht eine Kommune aus solchen Gründen für den öffentlichen Betreiber und schlägt günstigere private Angebote aus, dann

initiative „Wasser ist ein Menschenrecht“, die Brüssel zu einer Grundsatzdebatte über die Wasserversorgung verpflichten will. Findet diese Kampagne mit ihrer Forderung nach einem generell in öffentlicher Verantwortung organisierten Wassersektor den nötigen Rückhalt, dann muss sich die Kommission mit diesem Thema ernsthaft befassen. Mit mehr als einer Million Unterschriften hat diese Initiative eine wesentliche Hürde übersprungen, jetzt müssen in mehreren Staaten noch bestimmte Quoren erfüllt werden.

Karl-Otto Sautter

Demografischer Wandel im ländlichen Raum

Der demografische Wandel stellt insbesondere den ländlichen Raum vor große Herausforderungen. Ein Beispiel, dass gemeindliche Selbstverwaltung vor Ort gelebt wird, ist die geplante Einrichtung eines Dorfladens in der Gemeinde Grambow im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Wir verweisen hierzu im Detail auf den Artikel aus der Schweriner Volkszeitung „Grambower bauen einen Dorfladen“, [...].

Interessant ist auch ein vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bei der Landgesellschaft M-V in Auftrag gegebenes Modellvorhaben „Demografiecheck für den Raum Parchim-Lübz-Plau“, in dem mit lokalen Akteuren die Herausforderungen besprochen und örtliche Lösungsansätze entwickelt werden sollen, welche dann auch in der Regionalplanung berücksichtigt werden. Bemerkenswertes Ergebnis dieser Analyse ist unter anderem, dass auch die Grundzentren so stark vom demografischen Wandel (Abnahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter) betroffen sind, dass evtl. auch dort die Erbringung von Grund-

daseinsfunktionen wie Gesundheit und Pflege problematisch werden kann. Dieses und weitere Themen im Zusammenhang mit der immer älter werden Bevölkerung in M-V werden in der Landes-Enquetekommission „Älter werden in M-V“ beraten. In dem Zusammenhang sei nochmals an den folgenden Link zu den Ergebnissen der Enquetekommission verwiesen:

www.landtag-mv.de/landtag/gremien/enquete-kommision.html [...].

Der Städte- und Gemeindetag wird sich weiterhin vertiefend mit Chancen und Risiken der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum befassen. Am 13. August 2013 wird hierzu eine Fachveranstaltung in Schwerin im Haus der kommunalen Selbstverwaltung stattfinden. Die Einladungen werden an die Mitglieder [des StGT] zu gegebener Zeit direkt versandt.

Quelle: Der Überblick Heft 4/2013, S. 155.

44 junge Wismarer stellen sich zur Wahl

Am Sonntag wird das erste Kinder- und Jugendparlament (Kijupa) in der Hansestadt gewählt.

Von Vanessa Kopp

Wismar – Die 44 Kandidaten für das Kinder- und Jugendparlament (Kijupa) wollen in Zukunft mitbestimmen, was in der Hansestadt passiert. Seit gestern kann in den Wismarer Schulen gewählt werden. Der eigentliche Wahltag ist am Sonntag. Sind die Stimmen ausgezählt, hat Wismar das erste Kinder- und Jugendparlament. Es soll nach Gründung erst das zweite in Mecklenburg-Vorpommern sein.

„Wir haben in den Schulen bereits Wahlurnen und Stimmzettel ausgelegt“, erklärt Enrico Schukat. Der Mitarbeiter im Bürgerschaftsbüro hilft, die Wahl vorzubereiten. „Das ist für die Schüler gedacht, die am Sonntag nicht wählen können.“ Bei ihm im Büro der Bürgerschaft können ebenfalls vorab die Stimmzettel abgegeben werden.

Hinter der Wahl steckt eine Menge Arbeit: „Die Idee für das Kijupa gibt es bereits seit September 2011“, erzählt Schukat. „Kurze

Zeit später konnten wir mit der Planung beginnen.“ Im Januar letzten Jahres gab es die ersten Beratungen mit den Kindern und Jugendlichen. „Im Juni haben wir dann die Kinder, die bereits regelmäßig dabei waren, für ein Jahr bestellt“, sagt Enrico Schukat. „Die 16 Teilnehmer hatten die Aufgabe, die Wahl zu organisieren.“ Anfang dieses Jahres konnten sich die jungen Wismarer in der Ideenwerkstatt bereits als Kandidaten aufstellen lassen und „Parlamentsluft“ schnuppern. 133 Kinder und Jugendliche aus allen Schulen der Hansestadt Wismar waren der Einladung ins Rathaus gefolgt. In der Ideenwerkstatt stellen sich die Teilnehmer in Arbeitsgruppen den Problemen und suchten nach Lösungsansätzen – ganz nach dem Arbeitsprinzip des zukünftigen Kijupa.

Das neue Jugendparlament setzt sich aus 31 Plätzen zusammen. „Die Kinder, die es durch die Wahl nicht schaffen sollten, dürfen aber trotzdem mitmachen“, erklärt

Schukat. „Sie können als beratende Mitglieder helfen und ihre Kollegen unterstützen.“ Somit gebe es am Sonntag keine Verlierer.

Das neu gewählte Parlament soll sich dann möglichst bald treffen. „Ich denke, dass im Monat nach der Wahl die erste Sitzung stattfinden wird“, meint Enrico Schukat. „Rund vier bis sechs Treffen pro Jahr werden voraussichtlich abgehalten.“ Die 31 Mitglieder teilen sich dann in thematisch untergliederte Arbeitskreise auf. „Das Prinzip ähnelt dem der Bürgerschaftssitzungen“, erklärt Enrico Schukat. „Nur dass bei uns alles etwas locker gestaltet sein wird.“ In der ersten offiziellen Sitzung der Kinder- und Jugendvertreter werde ein Sprecher oder Vorstand gewählt. „Wie wir das alles dann genau machen werden, wird sich in der Praxis zeigen“, sagt Schukat.

Mit ihrer Kandidatur haben die Kinder und Jugendlichen zwischen neun und 18 Jahren bereits ihre wichtigsten Themen vorge-

schlagen. Vielen am Herzen liegt eine Veränderung der Busfahrpläne. Der Wunsch nach mehr Sportanlagen, Freizeitangeboten und Skaterplätzen in der Hansestadt ist ebenfalls groß. Auch das Schulesen und die Sicherheit auf dem Schulweg stehen auf der Agenda des Kijupa. Ein Thema, welches die Kinderberaterin der Ideenwerkstatt behandelt haben, wurde von der CDU auf die Tagesordnung der kommenden Bürgerschaftssitzung aufgenommen: Die Außenanlage des Technologie- und Forschungszentrums am Holzhafen sollte länger geöffnet und besser gestaltet sein. So der Wunsch der Kinder und Jugendlichen. Am Donnerstag beraten die Erwachsenen darüber.

Weitere Themen sind: besseres und neues Schulmaterial, ein sauberes und müllfreies Wismar, bessere Spielplätze, mehr Jugendtreffpunkte und legale Graffitiächen.

• Weitere Infos unter: www.kijupa-wismar.de

Die Wahl

3 Stimmen hat jeder Wähler. Diese können auf Wunsch alle einer Personen gegeben werden. Das Wahllokal im Rathaus ist am Sonntag von 9 bis 18 Uhr geöffnet. Stimmberechtigt sind alle Wismarer zwischen neun und 18 Jahren. Einen Ausweis müssen die Kinder zur Wahl nicht mitbringen. Wer bereits in seiner Schule den Stimmzettel abgibt, wird in den dortigen Klassenlisten registriert. Im Büro der Bürgerschaft kann in dieser Woche ebenfalls vorab gewählt werden.

10 000 Euro stehen dem Kijupa jährlich zur Verfügung. Über den Betrag entscheiden die Kinder und Jugendlichen allein. Eine Arbeitsgruppe der Bürgerschaft (Gerd Zielenkiewitz, Tino Schwatzrock, Gerald Exner, Angelika Jörsz, Petra Volgt, Katharina Bernhard, Harald Kotthe und Enrico Schukat) steht den Kindern mit Rat und Tat zur Seite.

Quelle: Ostseezeitung vom 23. April 2013, Ausgabe Wismar

Aufbau medizinischer Spezialeinheiten für Bevölkerungsschutz kann beginnen.

Innenminister Caffier unterzeichnet Vereinbarung und übergibt Fahrzeuge

*Pressemeldung des Ministeriums für Innen-
res und Sport Nr. 55 - 13.04.2013*

Im Rahmen des 16. Landeswettbewerbs der Rotkreuz-Bereitschaften des DRK unterzeichnete Innenminister Lorenz Caffier heute gemeinsam mit dem Präsidenten des DRK-Landesverbands Werner Kuhn die Vereinbarung zum Aufbau und Betrieb einer Medical Task Force (MTF) in Mecklenburg-Vorpommern. Damit setzt das Land die strategische Neuausrichtung des Bundes im Bevölkerungsschutz um. Gleichzeitig übergab Innenminister Caffier an den DRK-Landesverband die ersten von insgesamt 21 Spezialfahrzeugen, die der Bund zur Verfügung stellt.

Die Medizinischen Task Forces sind zentraler Bestandteil eines neuen Ausstattungskonzeptes des Bundes für den Bevölkerungsschutz. Sie ergänzen den Sanitätsdienst im Katastrophenschutz der Länder und sollen die medizinische Versorgung der Bevölkerung bei einem Massenanfall von Verletzten sichern. Bis zum Jahr 2020 soll der Aufbau von drei Medical Task Forces im Land mit insgesamt 660 Rettungssanitätern und Notärzten vollständig abgeschlossen sein.

"Neben den hauptberuflichen Kräften bei Polizei, Rettungsdiensten und Feuerwehr wird das Hilfeleistungssystem in der Bundesrepublik getragen durch das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement der freiwilligen Helferinnen und Helfer", sagte Innenminister Caffier. "Ich bin mir sicher, dass sie sich auch in den neuen Spezialeinheiten aktiv einbringen werden."

Es ist vorgesehen, in Mecklenburg-Vorpommern die drei MTF in den Großräumen Schwerin, Rostock und Neubrandenburg zu etablieren.

Für die Integration der Ausstattung der neuen Spezialeinheiten wurde durch eine im Vorfeld eingerichtete Arbeitsgruppe auf Landesebene ein Funktionskonzept erstellt. Ein Bestandteil des Funktionskonzeptes ist die heute zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes geschlossene Vereinbarung über den Aufbau, die Vorhaltung und den Einsatz der MTF.

Die Medical Task Force besteht aus sogenannten einzelnen Fachmodulen, die dann als Einheit eine besondere katastrophenmedizinische Lage bewältigen können. Es können Verletzte nach chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Katastrophenlagen dekontaminiert, medizinisch versorgt und transportiert werden. Die Fachmodule sind Führung, Dekontamination Verletzter, Behandlung, Patiententransport und Logistik.



Quelle: www.behoerden-spiegel.de

Die Aus- und Fortbildung aller Helfer für Krisenlagen wird über ein mehrstufiges System gewährleistet.

In jährlichen Kreis- und Landesübungen mit wechselnden Schwerpunktthemen, wie z. B. Tierseuchen, Gefahrstoffunfälle oder Naturkatastrophen wird dann das Wissen für den Ernstfall gefestigt.

Eine MTF besteht im Einsatzfall einer Dienstschicht aus 110 Helferinnen und Helfern und insgesamt 20 Fahrzeugen verschiedener Fahrzeugtypen. Sie ist in der Lage, einen Behandlungsplatz für bis zu 50 Personen einzurichten und zu betreiben.

Insgesamt erhält das Land Mecklenburg-Vorpommern für die MTF vom Bund 21 neue, modern ausgestattete Spezialfahrzeuge. Bei den heute in Neubrandenburg von Innenminister Caffier offiziell an den DRK-Landesverband übergebenen Fahrzeugen handelt es sich um Mannschaftstransportwagen, Kommando-Wagen, Krankentransportwagen und den Gerätewagen "Sanität".

Der Gerätewagen "Sanität" ist von ganz besonderer Bedeutung. In ihm befinden sich unter anderem Verbandzeug, Beatmungsgeräte, Krankenträger und Diagnosehilfen. Die medizinischen Möglichkeiten beim Einsatz erreichen in Teilen durchaus das Niveau einer Intensivstation. Denn die Ausstattung des Gerätewagens soll nicht nur die Erstversorgung ermöglichen, sondern im Bedarfsfall auch weitere Behandlung, falls die Betroffenen nicht unmittelbar in ein Krankenhaus transportiert werden können.

Deshalb gehören auch Zelt, Stromerzeuger, Beleuchtung und sogar Mobiliar zum Equipment des Gerätewagens.

Für jede MTF sind sieben Gerätewagen "Sanität" vorgesehen.

Erstellung eines Energiekonzeptes für die Region Goldberg wird gefördert

Pressemeldung Nr. 39/13 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung - 03.04.2013

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zur Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz gemäß der Klimaschutz-Richtlinie eine Förderung in Höhe von 7.437 Euro bewilligt. Mit diesen Mitteln aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" (EFRE) wird die Erstellung eines regionalen Energiekonzeptes zur Nutzung erneuerbarer Energien in Goldberg (Landkreis Ludwigslust-Parchim) gefördert.

Ziel des Energiekonzeptes ist, zu ermitteln, wie durch Erzeugung und Verwertung von erneuerbaren Energien die Region Goldberg wirtschaftlich gestärkt werden kann.

Dazu soll ein Konzept erarbeitet werden, das Möglichkeiten aufzeigt, interne Wirtschaftskreisläufe aufzubauen und diese in die Energieerzeugung, -verarbeitung und -verwertung einzubinden.

Dafür werden die Wärmebedarfe der Verbraucher ermittelt und untersucht, wie diese Bedarfe kostengünstig unter Berücksichtigung der CO₂-Reduzierung zu decken sind.

Fördermittel für Wismar und Parchim

Pressemeldung Nr. 42/13 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung - 08.04.2013

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutz-Richtlinie. Gefördert werden mit den Mitteln aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" Projekte der Hansestadt Wismar und der Stadt Parchim.



Als Grundlage für eine energetische Stadtsanierung plant die Stadt Parchim die Erstellung eines Energie- und Klimaschutzkonzeptes. Die Studie soll Maßnahmen darstellen, wie durch die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl die Strom- als auch die Wärmeversorgung gewährleistet werden kann. Darüber hinaus sollen Lösungsvorschläge zur energetischen

Sanierung des alten Wohnungsbestandes erarbeitet werden.

Die Stadt Parchim beabsichtigt, zur nachhaltigen Stärkung der historischen Altstadt diese energetisch zu sanieren. Ziel ist unter anderem der Erhalt historischer Bauten sowie die Schaffung von Wohnraum bei gleichzeitiger Leerstandsbeseitigung. Die Bevölkerung soll bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen mit einbezogen werden. Das Land fördert die Erstellung der Studie mit einer Zuwendung in Höhe von 19.000 Euro.

Eine Zuwendung in Höhe von 7.459 Euro erhält die Hansestadt Wismar. Gefördert wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur energetischen Stadtsanierung am Alten Hafen. Analysiert werden sollen die Gebäude und Speicher sowie ihre Umgebung hinsichtlich ihres energetischen Zustandes. Zudem sollen konkrete Maßnahmen zum Thema Klimaschutz entwickelt werden.

Im Ergebnis soll ein quartierbezogenes, langfristiges Konzept zur Energieeffizienz vorgelegt werden, welches synergetisch mit der Planung für die Entwicklung des Alten Hafens umsetzbar ist. Das Klimaquaartier Alter Hafen soll ein Impulsprojekt in der Hansestadt Wismar darstellen und als Aushängeschild der Stadt am Wasser dienen.

Neue Richtlinie zur Gewährung von Darlehen für Klimaschutz-Projekte

Pressemeldung Nr. 43/13 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung - 09.04.2013

Ab heute in Kraft: Das Energieministerium erließ die Richtlinie zur Gewährung von Darlehen zur Förderung von Klimaschutz-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern (Klimaschutz-Darlehensprogramm). Damit können ab sofort zinsgünstige Darlehen

zur Realisierung von Klimaschutz-Vorhaben beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) beantragt werden.

Das Energieministerium reagiert mit dieser Richtlinie auf die Situation insbesondere bei Unternehmen, denen die Realisierung von Klimaschutz-Projekten unter marktüblichen Konditionen nicht möglich

ist. Damit ist die Vergabe von Krediten auch ohne Nutzung von KfW-Mitteln realisierbar.

Gefördert werden Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern, die der direkten oder indirekten Einsparung von Treibhausgasen dienen. Dazu gehören Maßnahmen zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte. Nicht gefördert werden Anlagen zur Solarstromerzeugung, soweit sie nicht von kommunalen Trägern auf eigenen Flächen installiert werden.

Antragsberechtigt sind Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, Unternehmen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine Betriebsstätte unterhalten, sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Stiftungen und Gesellschaften.

Die Förderung erfolgt in Form eines rückzahlbaren Ratendarlehens aus Mitteln des "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" (EFRE). Die zurückgezahlten Beträge fließen in einen Fonds, aus dem

wieder neue Darlehen an Projekte nach dem Klimaschutz-Darlehensprogramm vergeben werden können (revolvierender Fonds).

Die Darlehen werden zu einem niedrigen Zinssatz ab 0,5 Prozent nach Anwendung eines risikogerechten Zinssystems vergeben. Die Tilgung erfolgt in vierteljährlichen Raten, wobei maximal zwei tilgungsfreie Jahre gewährt werden können. Eine gleichzeitige Beantragung von Fördermitteln nach der Klimaschutz-Richtlinie ist möglich.

Die Richtlinie sowie ein entsprechendes Merkblatt können auf der Internetseite des LFI unter

http://www.lfi-mv.de/cms2/LFI_prod/LFI/content/de/Service/Archiv/Archivmeldungen/meldungen/Neue_Richtlinie_zur_Gewaehrung_guenstiger_Darlehen_fuer_Klimaschutz-Projekte/index.jsp

eingesehen werden. Zudem gibt es dort für Interessierte die Möglichkeit, Anträge direkt aus dem Internet herunterzuladen.

Bundesweites Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" gestartet

Gewalt gegen Frauen gehört in Deutschland leider zum Alltag. 40 Prozent sind schon einmal Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt geworden. 25 Prozent haben mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Lebenspartner erlitten. 13 Prozent wurden Opfer von sexueller Gewalt. Obwohl eine Mehrzahl der Frauen weiß, dass es Beratungs- und Hilfsangebote für sie gibt, wenden sich nur wenige an eine solche Institution. An dieser Stelle setzt das neue und bundesweit einmalige Hilfetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit seinem Rund-um-die-Uhr-Angebot an. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000116016 ist das Hilfetelefon ab sofort erreichbar. Kompetente Ansprechpartnerinnen stehen betroffenen Frauen bei al-

len Fragen zur Seite. Auf Wunsch werden Hilfesuchende an Unterstützungseinrichtungen vor Ort weitervermittelt. Das Hilfetelefon ergänzt somit die vor Ort bereits bestehenden Hilfeangebote.

365 Tage im Jahr rund um die Uhr erreichbar: Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet Betroffenen erstmals die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit anonym, kompetent und sicher beraten zu lassen. Ob Gewalt in Ehe und Partnerschaft, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung sowie Stalking, Zwangsprostitution oder Genitalverstümmelung – Beraterinnen stehen hilfesuchenden Frauen zu allen Formen der Gewalt vertraulich zur Seite und leiten sie auf Wunsch an die passende Unterstützungseinrichtung vor Ort weiter. Der Anruf unter der Rufnummer

08000116016 und die Beratung sind kostenlos.

Auch Fachkräfte, die im Rahmen ihres beruflichen oder ehrenamtlichen Einsatzes mit Gewalt gegen Frauen konfrontiert werden, können sich jederzeit an das Hilfetelefon wenden. Darüber hinaus richtet sich das Angebot auch an alle anderen Menschen, die Frauen helfen wollen, die Opfer von Gewalt geworden sind. Das können z. B. Familienangehörige, Freundinnen und Freunde oder Bekannte sein.

Als ortsunabhängige und bei Bedarf mehrsprachige 24-Stunden-Beratung schließt das neue Angebot die Lücke im Netzwerk der Unterstützungseinrichtungen. Frauen finden mit dem Hilfetelefon leichter den Weg zu den ausdifferenzierten und qualifizierten Beratungs- und Schutzeinrichtungen vor Ort. Auf www.hilfetelefon.de können Frauen auch über eine gesicherte, anonyme und barrierefreie Online-Verbindung Kontakt zu den Beraterinnen aufnehmen. Über die Website gibt es auch einen Zugang zu einer Gebärdendolmetschung.

Unter www.hilfetelefon.de sind zahlreiche Materialien für die Fach- und Öffentlich-

keitsarbeit eingestellt, die heruntergeladen oder bestellt werden können.

Neben Flyern, Plakaten und anderen Materialien gibt es auch einen TV-Spot, der für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden kann.



Mit dem Hilfetelefon hat die Bundesregierung ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages im Bereich Gewalt gegen Frauen umgesetzt. Das Hilfetelefon ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelt. Das Bundesfamilienministerium überprüft die Wirksamkeit des Angebots des Hilfetelefons insbesondere im Rahmen einer umfassenden Evaluierung. Das BAFzA wird jährlich einen Sachstandsbericht zur Inanspruchnahme des Hilfetelefons und seinen Leistungen veröffentlichen.

Quelle: Der Überblick Heft 4/2013, S. 156.

Kommunen und Rundfunkanstalten vereinbaren Analyse der finanziellen Belastungen durch den neuen Rundfunkbeitrag

Pressemeldung des DStGB vom 8.3.2013

Die kommunalen Spitzenverbände und die ARD haben gemeinschaftlich ein Verfahren beschlossen, das die Gründe für Mehrbelastungen durch den Rundfunkbeitrag untersucht. Im Zentrum steht dabei eine Analyse durch ein unabhängiges Wirtschaftsinstitut, das in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Rundfunkanstalten agiert.

Ziel der Untersuchung ist es, die strukturellen und prozessualen Faktoren zu identifizieren, die zu nicht beabsichtigten finanziellen Belastungen durch die neue

Rundfunkfinanzierung führen könnten. Die Ergebnisse fließen in die von der Politik vorgesehene Evaluierung des neuen Rundfunkbeitrags ein.

"Die Rundfunkanstalten haben keinerlei Interesse an einer unzumutbaren Mehrbelastung der Kommunen. Ohne empirische Daten ist es aber nicht möglich, sachgerechte Schlüsse zu ziehen. Es freut mich, dass ARD und Kommunen sich nun auf ein gemeinsames Verfahren verständigen konnten", sagt SWR-Intendant Peter Boudgoust.

Die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeinbund erklären, gerne auf das Angebot der ARD eingehen zu wollen und ihren Teil dazu beizutragen, damit das für eine Ursachenprüfung notwendige empirische Material erhoben werden kann. Dass diese Erhebung wissenschaftlich begleitet werden soll, sei ein gutes Verfahren.



Die Kommunen sehen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach wie vor einen unverzichtbaren Faktor für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung und tragen die jetzt vorgesehene geräteunabhängige Beitragsbemessung im Rahmen des bisherigen Umfangs grundsätzlich mit.

Zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarung werden kommunale Spitzenverbände und Rundfunkanstalten nun auf Arbeitsebene weitere Gespräche führen. Das Verfahren wird von ARD, ZDF und Deutschlandradio gemeinsam getragen. Es liefert wertvolle Erkenntnisse, die in den Evaluierungsprozess, der von den Ländern durchgeführt wird, Eingang finden werden.

Die Rundfunkanstalten befinden sich in vergleichbaren Gesprächen mit Kirchen und Unternehmensverbänden.

"Toleranz und Demokratie stärken"

Pressemitteilung des Deutschen Städtetags vom 13.3.2013

Städte vernetzen sich im Kampf gegen Rechtsextremismus – Deutscher Städtetag unterstützt NPD-Verbotsantrag

Die deutschen Städte bekennen sich zu ihrer Verantwortung, gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus sowie Islamfeindlichkeit vorzugehen. Sie unterstützen die Länder dabei, ein NPD-Verbot sowie ein Verbot von Tarnorganisationen anzustreben. Die Städte wollen darüber hinaus beim Kampf für Demokratie und Toleranz alle zur Verfügung stehenden Mittel nutzen und die Zusammenarbeit zwischen den Städten intensivieren. „Damit Fremdenfeindlichkeit und Rassismus keine Chance haben, ist es notwendig, rechtsextremistische Meinungen und Aktivitäten auf allen Ebenen zu bekämpfen und Toleranz und Demokratie zu stärken. Das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der die Städte aktiv mitwirken“, sagte der stellvertretende Präsident des Deutschen

Städtetages und Heilbronner Oberbürgermeister Helmut Himmelsbach heute nach einer Präsidiumssitzung des kommunalen Spitzenverbandes in der baden-württembergischen Stadt.

Zahlreiche Städte engagieren sich seit Jahren gegen Rechtsradikalismus und Ausländerfeindlichkeit. Beispielsweise fordern sie die Prävention in Schulen und Jugendeinrichtungen, warnen sie vor Anmietungen durch Rechtsextremisten und begrüßen sie das Engagement von Vereinen und Initiativen, die Gegendemonstrationen organisieren. Als wirkungsvoll hat sich erwiesen, den Austausch von lokalen und regionalen Akteuren zu begleiten.

„Es geht darum, erfolgreiche Strategien zu entwickeln, um den Rechtsradikalen den Nährboden zu entziehen und ihre Präsenz sowohl in den kommunalen Vertretungskörperschaften als auch bei Demonstrationen, Konzerten und in den sozialen On-

line-Netzwerken zu verhindern. Dazu helfen beispielsweise Aktionsbündnisse gegen Rechts sowie die Zusammenarbeit mit Jugendarbeit und Schulen, von städtischen Ämtern, Polizei, Kirchen und freien Trägern. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind dabei unverzichtbare Partner", sagte der stellvertretende Stadtratspräsident.

Auch die Einrichtung von „Fachstellen gegen Rechtsextremismus“ in den Kom-

munen stelle ein wirksames Instrument dar, um Aktivitäten zu bündeln. Damit bereits bestehende kommunale Netzwerke und lokale Handlungsstrategien gegen Rechtsextremismus nachhaltig wirken können, fordert der Deutsche Städetag den Bund auf, erfolgreiche Bundesprogramme zu intensivieren und weiter zu entwickeln, die lokale Maßnahmen gegen Rechtsextremismus fördern.

Politik

DLT-Position

Bund muss bürgernahe, kommunale Krankenhäuser finanziell absichern

Die kommunalen Spitzenverbände haben Bund und Länder dazu aufgerufen, die schwierige Finanzsituation vieler Krankenhäuser endlich anzuerkennen und durch schnelle Maßnahmen noch in der laufenden Legislaturperiode die notwendigen Hilfen auf den Weg zu bringen. Anlässlich des Krankenhausgipfels am 19.2.2013 in Berlin forderten Deutscher Städetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund Akuthilfen noch in 2013, denn jede dritte Klinik schreibe rote Zahlen. Neben einer Soforthilfe forderten die kommunalen Spitzenverbände, darüber hinaus ein Krankenhausfinanzierungssystem zu etablieren, das es den Krankenhäusern dauerhaft und verlässlich ermöglicht, ihren Sicherstellungsauftrag zu erfüllen und gleichzeitig dabei rentabel zu sein. Das wirtschaftliche Überleben müsse für Krankenhäuser, die für die Gesundheitsversorgung nötig sind, möglich sein – ohne stetige Einsparungen zulasten des heute schon an die Grenzen der Belastung stoßenden Personals. Öffentliche Kliniken übernehmen in Deutschland pro Jahr rund 50 % der Behandlungen.

„Rund um die Uhr und an allen Tagen des Jahres stehen hochengagierte Mitarbeiter der Kliniken den Patienten zur Verfügung. Sie gewährleisten eine flächendeckende

Grundversorgung für stationäre medizinische Leistungen. Viele Bürger erleben das Engagement 'ihrer Klinik' unmittelbar. Hier leisten insbesondere die kommunalen Krankenhäuser Großartiges, da sie in besonderer Weise flächendeckend den Bedarf an stationärer Behandlung abdecken und zunehmend auch den ambulanten Behandlungsbedarf gerade in den Nachtstunden und an Wochenenden“, erklärten die Präsidenten des Deutschen Städetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Oberbürgermeister Christian Ude (München), Landrat Hans-Jörg Dupré (Südwestpfalz) und Oberbürgermeister Christian Schramm (Bautzen).

Die kommunalen Krankenhäuser, deren Tarifverträge oft mit zeitlicher Verzögerung zur Leitwährung für Tarifverträge aller Trägergruppen würden, seien durch die diversen Spargesetze besonders belastet, da sie der Bevölkerung oft ein breites, finanziell nicht unbedingt lukratives Behandlungsspektrum zur Verfügung stellen.

„Wir setzen uns nachdrücklich dafür ein, dass es auch in Zukunft möglich ist, eine wohnortnahe flächendeckende Patientenversorgung auf dem gewohnt hohen Niveau sicherzustellen. Es kann nicht sein, dass Jahr für Jahr neue Sparrunden auf die Kliniken zukommen. Die Krankenhäuser in

Deutschland müssen sich seit Jahren in erheblichem Umfang an der Sicherung der Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung beteiligen. Sie tragen unter anderem die Kosten medizinischer Innovationen“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

Das den Krankenhäusern durch diverse Spargesetze auferlegte Sonderopfer sei vor dem Hintergrund der guten aktuellen Finanzlage der Krankenkassen nicht gerechtfertigt. Dennoch werde es vom Bund bislang aufrecht erhalten. Mit Blick auf die aktuelle Diskussion um die Einsparpläne des Bundesfinanzministers beim Gesundheitsfonds sei zu befürchten, dass letztlich die Kliniken und ihre Mitarbeiter in nicht unerheblichem Umfang die Lasten der Sanierung des Bundeshaushalts mittragen sollen.

„Wenn nichts geschieht, dann ist es nur eine Frage der Zeit, bis weitere kommunale Krankenhäuser aus wirtschaftlichen Gründen schließen müssen. Das ist nicht im Sinne der Bürger, die auf eine bürgernahe und qualitativ hochwertige Versorgung zu Recht einen Anspruch erheben. Wir appellieren deshalb an die Politik, eine solche Entwicklung zu verhindern und eine faire, verlässliche und stabile Krankenhausfinanzierung zu schaffen“, so Ude, Dupré und Schramm. □

Quelle: „Der Landkreis“, März 2013, S. 64

Aus der Rechtsprechung

Recht

Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen im Gesamt seines Regelwerks zu gewährleisten¹

1. **Die Erhebung einer Kreisumlage mit progressivem Anteil verstößt dann gegen den in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden, wenn die gemeindliche Verwaltungsebene allein dadurch oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen auf Dauer strukturell unterfinanziert ist.**
2. **Die verfassungsrechtliche Gewährleistung aus Art. 28 Abs. 2 GG verpflichtet den Landesgesetzgeber und die Kreise als Satzungsgesgeber gleichermaßen.**

BVerwG, Urteil v. 31.1.2013 – BVerwG 8 C 1.12 –

II

Die Revision der Kl. hat Erfolg.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass der angefochtene Kreisumlagebescheid einer Rechtsgrundlage bedarf, dass er diese nur in § 58 Abs. 4 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 25 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sowie in § 6 der Haushaltssatzung des Bekl. für das Jahr 2009 finden kann und dass deren Gültigkeit voraussetzt, dass sie mit höherem Recht, namentlich mit Verfassungsrecht vereinbar sind. Insofern hat das Berufungsgericht allein das Verfassungsrecht des Landes Rheinland-Pfalz, nämlich Art. 49 LVerf in den Blick genommen und keinen Grund zur Beurteilung finden können; insoweit unterliegt sein Urteil nicht der revisionsgerechtlichen Überprüfung. Das Berufungsgericht hat indes **ungeprüft** gelassen, ob die erwähnten Rechtsgrundlagen auch **mit Bundesverfassungsrecht**, vornehmlich mit Art. 28 Abs. 2, aber auch mit Art. 106 Abs. 5 bis 6 GG **vereinbar** sind. Dies gilt es **nachzuholen**. Hierzu müssen zunächst die verfassungsrechtlichen Maßstäbe entfaltet werden (1.). Daran gemessen, erweisen sich die Erwägungen des Berufungsgerichts teilweise als beanstandungsfrei (2. und 3.), in anderer Hinsicht jedoch als unzureichend (4.). Da eine abschließende Entscheidung weitere tatsächliche Feststellungen voraussetzt, die zudem landesrechtliche Rechtsfragen aufwerfen können, muss die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (5.).

1. Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistet den Gemeinden das **Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung**. Das ergibt sich schon aus Satz 1 der Garantie; das Recht der Gemeinden, grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln,

setzt voraus, dass die Gemeinden über eine Finanzausstattung verfügen, die sie hierzu in den Stand setzt. Es wurde im Übrigen durch die Anfügung von Satz 3 der Garantie bestätigt und noch materiellrechtlich verstärkt. Das ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt (BVerwGE 106, 280 (287) und BVerwGE 127, 155 (Rn. 21)).

Die Finanzausstattung der Gemeinden ist ein Saldo aus Einnahmen und Abschöpfungen. Auf der Einnahmeseite tragen zur Finanzausstattung – neben Entgelten für spezielle Leistungen – Einnahmen aus Steuern (sog. Steuerkraft) sowie ergänzende Zuweisungen aus Landesmitteln nach Maßgabe des kommunalen Finanzausgleichs bei; dem stehen in negativer Hinsicht Bestimmungen in den Finanzausgleichs- und anderen Gesetzen über Umlagen gegenüber, die den Gemeinden Finanzmittel zugunsten anderer – regelmäßig höherstufiger – Verwaltungsträger wieder entziehen, sei es zugunsten der Kreise (Kreisumlage), sei es zugunsten von anderen Gemeindeverbänden (wie die Verbandsgemeindeumlage), sei es schließlich zugunsten von Land oder Bund (Finanzausgleichsumlage; Gewerbesteuersumlage). Die **Kreisumlage** erweist sich damit nicht nur als – herkömmliches und als solches **fraglos zulässiges – Instrument zur Finanzierung der Kreise**. Sie entzieht zugleich den kreisangehörigen Gemeinden Finanzmittel und **zählt** insofern zu den **Instrumenten, welche** in ihrem Zusammenwirken die **Finanzausstattung der Gemeinden** festlegen. Als solches muss sie den Anforderungen entsprechen, die das Verfassungsrecht für die Finanzausstattung der Gemeinden vorgibt (a); und ihre Wirkungen dürfen nicht dazu führen, dass die verfassungsgebogene finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden unterschritten wird (b).

a) Dem Gesetz- und sonstigen Normgeber kommt bei der Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land, Kreisen und Gemeinden ein weiter Regelungsspielraum zu. Aus dem Grundgesetz lassen sich insofern keine Vorrangpositionen herleiten; vielmehr hat der **Finanzbedarf eines jeden Verwaltungsträgers** grundsätzlich **gleichen Rang**. Weder kommt dem Land für seinen eigenen Finanzbedarf ein Vorrang gegenüber dem kommunalen Bereich zu, noch lässt sich aus Art. 28 Abs. 2 GG umgekehrt ein Vorrang des kommunalen Finanzbedarfs gegenüber denjenigen des Staates herleiten. Auch innerhalb des kreisgemeindlichen Raumes lässt sich weder für den Finanzbedarf des Kreises noch für denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden

von Verfassungs wegen ein Vorrang behaupten. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht Art. 28 Abs. 2 GG auch das sog. **dezentrale Aufgabenverteilungsprinzip** entnommen. Hiernach muss der Gesetzgeber berücksichtigen, dass der Verfassungsgeber sich dafür entschieden hat, dass örtlich bezogene öffentliche Aufgaben möglichst dezentral, im Zweifel also auf der gemeindlichen Ebene erledigt werden sollen (BVerfGE 79, 127 (147 ff., 156)). Daraus lässt sich jedoch kein **Vorrangprinzip zu gunsten der gemeindlichen Ebene** auch in Ansehung der **Verteilung knapper finanzieller Ressourcen** herleiten. Das dezentrale Aufgabenverteilungsprinzip bewirkt eine im Zweifel gemeindliche Aufgabenzuverfügbarkeit und begründet in der Folge eine gemeindliche Ausgabenlast. Deshalb ist der hierdurch begründete **Finanzbedarf der Gemeinden** jedoch nicht gewichtiger als der **Finanzbedarf anderer** (höherstufiger) **Verwaltungsträger**, der diesen aus den ihnen (verfassungsgemäß) zugewiesenen öffentlichen Aufgaben erwacht (vgl. auch BVerwG, NVwZ 1998, 66). Art. 28 Abs. 2 GG regelt eine Kompetenzverteilung und **gewährleistet** gleichsam **akzessorisch** eine **aufgabenangemessene Finanzausstattung**, trifft jedoch keine von der Aufgabenverteilung losgelöste, zusätzliche und eigenständige Regelung zur Verteilung öffentlicher Mittel.

Mit Blick auf die Kreisumlage kommt dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs zunächst und vor allem Bedeutung für das vertikale Verhältnis des umlageberechtigten Kreises zu den umlageverpflichteten kreisangehörigen Gemeinden zu. Mit der Kreisumlage werden bestimmte Finanzmittel im kreisangehörigen Raum zwischen dem Kreis und den Gemeinden verteilt. Das muss gleichmäßig geschehen (zum Gebot interkommunaler Gleichbehandlung: LVerfG MV, Der Landkreis 2012, 109). Dabei ist von Bedeutung, dass der **Kreis** nicht nur die Befugnis zur einseitigen Erhebung der Kreisumlage hat, sondern dass er in bestimmter Hinsicht auch **über das Ausmaß seiner Kreistätigkeit disponiert** und damit seinen eigenen Finanzbedarf enger oder weiter stecken kann. Das darf er nicht beliebig; vielmehr muss er die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden in Rechnung stellen. Dem Berufungsgericht ist deshalb darin beizupflichten, dass der Kreis seine eigenen Aufgaben und Interessen **nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der kreisangehörigen**

¹ Bearbeitet von Prof. Dr. Hans-Günter Hennke, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, Berlin.

Gemeinden durchsetzen darf. Es ist allenfalls dahin zu ergänzen, dass der **Kreis auch verpflichtet** ist, nicht nur den eigenen **Finanzbedarf**, sondern auch denjenigen der **umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln** und seine **Entscheidungen in geeigneter Form** – etwa im Wege einer Begründung der Ansätze seiner Haushaltssatzung – **offenzulegen**, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

Die Erhebung der Kreisumlage muss den allgemeinen **Gleichheitssatz auch in horizontaler Dimension** im Verhältnis der umlagepflichtigen Gemeinden zueinander beachten (vgl. BVerfGE 83, 363 (393); BVerwGE 106, 280 (287)). Fraglos zulässig ist es, den Finanzbedarf des Kreises nach linear gleichem Maßstab auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen. Häufig werden steuerstärkere Gemeinden jedoch stärker herangezogen als steuerschwächere; dadurch erzielt die Kreisumlage zugleich einen steuerkraftausgleichenden Effekt. Hierfür bedarf es eines sachlichen Grundes. Außerdem darf dies nicht so weit gehen, dass die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden eingebnet oder gar die Steuerkraftreihenfolge verändert wird. Dies hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Gebot der Gleichbehandlung der Länder im Länderfinanzausgleich hergeleitet (BVerfGE 86, 148 (250 f., 253 f.)); es gilt gleichermaßen in Ansehung des Gebots der Gleichbehandlung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Kreisumlage.

Schließlich darf die Erhebung der Kreisumlage nicht dazu führen, dass die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine eigene gemeindliche Steuerhoheit entwertet wird. Das meint zunächst die **Ertragshoheit**. Soweit das Grundgesetz den Gemeinden selbst Steuerkraft zuerkennt, darf der Landesgesetzgeber – oder der Kreis auf landesgesetzlicher Grundlage – ihnen diese **nicht wieder zur Gänze entziehen**. Zwar erlaubt Art. 106 Abs. 6 Satz 4 und 5 GG eine Umlage zugunsten des Landes und des Bundes auf den Ertrag der Gewerbesteuer. Dadurch darf jedoch nur ein Teil des Gewerbesteuerertrages entzogen werden; ein Umlagesatz von 100 % wäre jedenfalls unzulässig. Ähnliches gilt für Art. 106 Abs. 6 Satz 6 GG. Hiernach können die Länder die Erträge der Gemeinden aus den Realsteuern, aus der Einkommen- und aus der Umsatzsteuer zur Grundlage für weitere Umlagen nehmen. Auch dies darf nur einen Teil der gemeindlichen Steuerkraft erfassen; unzulässig wäre es, den Gemeinden die genannten Umlagegrundlagen praktisch zur Gänze zu entziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar gelegentlich bemerkt, Art. 106 Abs. 6 Satz 6 GG lasse sich ein besonderer Normgehalt nicht entnehmen, weshalb die Vorschrift von Teilen der Literatur sogar für überflüssig erachtet wird (BVerfGE 83, 363 (391 f.)). Die Frage eines Totalentzugs der Umlage-

grundlagen war jedoch nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Die **Steuerhoheit umfasst neben der Ertragshoheit auch eine gewisse Regelungsbefugnis**. Insofern gewährleistet das Grundgesetz den Gemeinden in Ansehung der Realsteuern und – nach Maßgabe von Bundesrecht – auch in Ansehung ihres Anteils an der Einkommensteuer (Art. 106 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 GG) eine eigene Regelungsbefugnis als Grundlage einer örtlichen Wirtschafts- und Steuerpolitik im Sinne einer „finanziellen Eigenverantwortung“ (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG; BVerfGE 125, 141 (160 ff.)). Die Erhebung von Umlagen darf nicht dazu führen, dass die eigenverantwortliche Ausübung der gemeindlichen Steuerhoheit entwertet wird. Die rheinland-pfälzischen Bestimmungen über die Bemessung der Kreisumlage sehen deshalb vor, dass die Gemeinden nicht mit ihren tatsächlichen, sondern **mit fiktiven Steuereinnahmen** veranschlagt werden, denen ein einheitlicher und allgemein als jedenfalls zumutbar angesehener Hebesatz zugrunde gelegt wird. Dieses Verfahren ist **einwandfrei**.

b) Die verschiedenen Instrumente zur Gestaltung der Finanzausstattung der Gemeinden dürfen weder allein noch in ihrem Zusammenwirken dazu führen, dass die **verfassungsgebotene finanzielle Mindestausstattung** der Gemeinden unterschritten wird. Insofern zieht Art. 28 Abs. 2 GG auch der Kreisumlageerhebung eine absolute Grenze.

Ob es eine **verfassungsfeste finanzielle Mindestausstattung** der Gemeinden gibt, hinter die der (Landes-)Gesetzgeber auch bei einer allgemeinen Notlage der öffentlichen Haushalte nicht zurückgehen darf, haben das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 26, 172 (181); 83, 363 (386); vgl. aber auch BVerfGE 125, 141 (168)) und das Bundesverwaltungsgericht (vgl. aber BVerwGE 140, 84 (Rn. 22)) bislang nicht entschieden. **Die Verfassungsgericht der Länder haben** ihren jeweiligen **Landesverfassungen** derartige **Mindestgarantien entnommen** und dies – soweit die Ausstattung aus Landesmitteln in Rede steht – **allenfalls gelegentlich** unter einen **Vorbehalt der eigenen Leistungsfähigkeit des Landes** gestellt; die Gemeinden müssen hiernach mindestens über **so große Finanzmittel** verfügen, dass sie ihre **pflichtigen** (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) **Aufgaben ohne** (nicht nur vorübergehende) **Kreditaufnahme erfüllen können** und darüber hinaus noch über eine „**freie Spitze**“ verfügen, um zusätzlich freiwillige **Selbstverwaltungsaufgaben** in einem bescheidenen, aber doch **merklichen Umfang** wahrzunehmen).

Dieser Rechtsprechung ist für das Bundesverfassungsrecht beizupflichten, Aus Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 GG ergibt sich, dass der anerkannte „**Kernbereich**“ der kommunalen Selbstverwal-

tungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auf die **Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung zu erstrecken** ist. Der Gesetzgeber muss die öffentliche Verwaltung also so organisieren, dass unterhalb der (staatlichen) Landesebene eine kommunale Verwaltungsebene eingerichtet wird, der ein eigenständiges, eigenverantwortliches Verwaltungshandeln nicht nur in singulären Angelegenheiten, sondern grundsätzlich universell ermöglicht wird (BVerfGE 79, 127 (146 f.)). Dieser **kommu-nale Bereich** darf nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern **muss auch finanziell ermöglicht werden**. Der Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie wäre mithin (auch) dann verletzt, wenn von einer kommunalen Selbstverwaltung zwar vielleicht de jure, aber jedenfalls nicht mehr de facto die Rede sein könnte, weil den kommunalen Selbstverwaltungskörpern die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel fehlen.

Hiergegen kann nicht angeführt werden, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber den Gemeinden in Art. 106 Abs. 5 bis 6 GG bestimmte **Steuereinnahmen** zuerkannt und damit die gemeindliche Finanzausstattung zu einem Teil bereits von Bundesverfassungsrechts wegen gesichert hat. Daraus lässt sich nicht folgern, dass eine weitergehende bundesverfassungsrechtliche Sicherung nicht gewollt gewesen sei. Das Gegenteil ist richtig. Dass Art. 28 Abs. 2 GG die gemeindliche Selbstverwaltung in ihrem **Kernbereich absolut schützt** und dass dies auch deren **finanzielle Voraussetzungen umfasst**, gilt ungeachtet der zusätzlichen Garantien des Art. 106 GG; diese treten noch hinzu. Auch die **Einführung des Satzes 3 in Art. 28 Abs. 2 GG belegt** die Überzeugung des verfassungsändernden Gesetzgebers, dass die **Selbstverwaltungsgarantie** ange-sichts zunehmender Überbürdung kosten-trächtiger Aufgaben auf die Kommunen gerade in finanzieller Hinsicht noch zu-sätzlicher Verstärkung bedurfte.

Klargestellt werden muss, dass dieser „**Kerngehalt**“ die äußerste Grenze des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren – das **verfassungsrechtliche Minimum** – bezeichnet, das einer **weiteren Relativierung nicht zugänglich** ist. Der **Landesgesetzgeber** könnte also eine **strukturelle Unterfinanzierung** der Gemeinden in diesem

¹⁾ VerfGH RhPt, DVBl. 1978, 802 (805) und NWZ 1993, 159 (160) m.w.N.; StGH BW, ESVGH 49, 242; Bay VerfGH, VerfGHE BY 50, 15 (41) und VerfGHE BY 60, 184; VfG Bbg, NWZ-RR 2000, 129 (130); LverfG MV, LKV 2006 und Der Landkreis 2012, 109; Nds StGH, OVGE 45, 486; OVGE 47, 497 und NdsBL 2008, 152 (156 f.); VerfGH NW, OVGE 50, 306; OVGE 51, 272 und DVBl. 2011, 1155; VerfGH Saar, NWZ-RR 1995, 153 (154) und AS RP 34, 1; SachsVerfG, LKV 2001, 223 (224); LverfG LSA, NWZ 2007, 78; ThürVerfGH, DVBl. 2005, 443, NWZ-RR 2005, 665 (667) und LKV 2010, 220; aus der Literatur: Tettinger/Schwarz, in: von Mangold/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 28 Abs. 2 Rn. 248 ff.; Dreier, in: Dreier, GG, 2. Aufl. 2006, Art. 28 Rn. 156; Heilermann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand 1. Januar 2013, Art. 28 Rn. 53; Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hoplauf, GG, 12. Aufl. 2011, Art. 28 Rn. 102; Hufen, DÖV 1998, 276 (280).

Recht

Sinne nicht mit Hinweis darauf rechtfertigen, dass auch die Haushaltsslage des Landes notleidend ist. Der Mindestfinanzbedarf der Kommunen stellt vielmehr einen abwägungsfesten Mindestposten im öffentlichen Finanzwesen des jeweiligen Landes dar (so auch *Tettinger/Schwarz*, Art. 28 GG Rn. 248 ff.). Ob anderes gelten kann, wenn das Land selbst unter Ausschöpfung aller eigenen Steuerquellen und unter möglichster Verminderung ausgabenenträchtiger öffentlicher Aufgaben des Landes und der Kommunen zur Erfüllung dieser verfassungsrechtlichen Mindestpflicht außerstande wäre, bedarf keiner Entscheidung. Eine solche Lage ist nicht erkennbar; der Bekl. macht nur eine eigene Haushaltsslage geltend, nicht aber einen Haushaltssnotstand des gesamten Landes.

2. Der angefochtene Kreisumlagebescheid beruht auf der gesetzlichen Grundlage in § 58 Abs. 4 LKO, § 25 LFAG. Das Berufungsgericht ist fraglos davon ausgegangen, dass diese Bestimmungen den genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Das hält den Einwänden, die namentlich der Vertreter des Bundesinteresses erhebt, im Ergebnis stand.

a) Der Vertreter des Bundesinteresses weist zum einen darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 14. Februar 2012 (NVwZ 2012, 1034 = DVBl. 2012, 432) die Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes über die Zuweisungen aus Landesmitteln (§§ 7 bis 18 LFAG) für verfassungswidrig erklärt hat. Das bleibt freilich für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Auswirkung. Hinzu kommt, dass das Landesverfassungsgericht die §§ 7 bis 18 LFAG zwar für verfassungswidrig, aber für das hier in Rede stehende Umlagejahr 2009 nicht auch für nichtig erklärt hat; das Gesetz verliert vielmehr erst Ende 2013 seine Gültigkeit, wenn der Gesetzgeber bis dahin den verfassungsrechtlichen Einwänden nicht Rechnung getragen hat.

b) Der Vertreter des Bundesinteresses bemängelt zum anderen, dass § 58 Abs. 4 LKO zu weit gefasst sei. Nach dieser Vorschrift erhebt der Kreis eine **Kreisumlage, soweit seine sonstigen Finanzquellen seinen Finanzbedarf nicht decken**. Damit macht sie den Kreisen die Erhebung einer Kreisumlage zur Pflicht, deren Soll-Aufkommen sich nach ihrem Wortlaut allein nach dem gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Kreises bemisst, ohne hierbei die gebotene Rücksicht auf den eigenen Finanzbedarf und die Finanzausstattung der umlagepflichtigen Gemeinden zu nehmen. Mit diesem Inhalt könnte die Vorschrift tatsächlich keinen Bestand haben; sie würde den **Grundsatz des Gleichrangs zwischen dem Finanzbedarf des Kreises und demjenigen der kreisangehörigen Gemeinden** und damit das interkommunale Gleichbehandlungsgebot in vertikaler

Hinsicht verletzen und im Extremfall dazu führen, dass der Kreis eine eigene **Unterfinanzierung stets auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen dürfte oder gar müsste, selbst wenn diesen dadurch nicht einmal mehr die verfassungsrechtlich gebotene Mindestausstattung verbliebe**. Die Vorschrift zwingt jedoch nicht zu einer solchen Interpretation. Sie ist vielmehr für eine **verfassungskonforme Auslegung offen**, wonach der Kreis zur Erhebung einer Kreisumlage ermächtigt wird, deren **Höchstbetrag** zwar durch seinen anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarf **begrenzt** wird, mit der jedoch dieser **ungedeckte Finanzbedarf** nicht zwingend und jedenfalls dann **nicht zur Gänze** auf die umlagepflichtigen Gemeinden **umgelegt** werden müsste, wenn diesen dadurch weniger als die verfassungsgebote Mindestausstattung verbliebe.

3. Die Kl. hat gegen die Haushaltssatzung des Bekl. für das Jahr 2009 zum einen eingewendet, der Bekl. finanziere die Wahrnehmung von Aufgaben, für die ihm die Zuständigkeit fehle; zum anderen verlete der gewählte progressive Umlagesatz das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung in dessen horizontaler Dimension. Das Berufungsgericht hat diese Einwände zurückgewiesen. Das hält den Angriffen der Revision stand.

a) Die Kl. bemängelt, der Bekl. nehme **Aufgaben der Tourismus- und Wirtschaftsförderung** wahr, für die ihm die Zuständigkeit fehle, was zu einem entsprechend überhöhten Finanzbedarf und dementsprechend zu einem überhöhten Umlagesoll führe. Dieser Einwand verfängt nicht. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass sämtliche von der Kl. insofern angesprochenen **Aufgaben kreisörtlicher Natur** („auf das Kreisgebiet bezogen“) sind und deshalb vom Bekl. nach § 2 Abs. 1 LKO wahrgenommen werden dürfen.

b) Die Angriffe der Revision bleiben auch insoweit ohne Erfolg, als sie den progressiven Umlagesatz als solchen betreffen.

Der Umlagesatz besagt als solcher noch nichts über die den Gemeinden nach Erhebung der Umlage verbleibende Finanzausstattung. Die Progression führt auch nicht dazu, dass die Umlagegrundlagen zur Gänze entzogen werden; im vorliegenden Fall liegt der Grenzsatz bei $37,1 \times 150 = 55,65$ v.H. und der Durchschnittssatz bei der Kl. bei etwa 45 v.H. Der Umlagesatz ist deshalb nur daraufhin zu überprüfen, ob er den Gleichbehandlungsgrundsatz wahrt und ob er Steuerkraftunterschiede zwischen den umlagepflichtigen Gemeinden übermäßig nivelliert. Insofern sind Einwände nicht zu erheben.

Ein einheitlicher Umlagesatz wahrt den **Gleichbehandlungsgrundsatz** ohne Weiteres (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG), ein **progressiver Satz** wahrt ihn, wenn für die

Progression ein sachlicher Grund besteht (vgl. BVerwGE 106, 280 (288 f.)). Das Oberverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Progression – der nur überdurchschnittlich steuerstarke Gemeinden unterliegen – dem Verursachungsprinzip Rechnung tragen soll; diese Gemeinden werden auf diese Weise verstärkt herangezogen, weil ihre besondere Steuerkraft zugleich die Ursache für geringere Schlüsselzuweisungen an die Kreise ist, was ohne Progression zu einer stärkeren Belastung der finanzschwächeren Gemeinden führen müsste. Darin hat es beanstandsfrei einen **zureichenden sachlichen Grund für den progressiven Umlagesatz** gesehen.

Dessen **Anwendung führt auch nicht dazu, dass die Steuerkraftunterschiede unter den umlagepflichtigen Gemeinden vollständig eingeebnet würden oder gar ihre Steuerkraftreihenfolge verändert würde**. Das ist bei der gewählten stufenweisen Anhebung des in Prozent ausgedrückten Umlagesatzes schon rechnerisch ausgeschlossen. Es ist auch tatsächlich nicht der Fall; die Kl. ist **auch nach Durchführung der Umlage die steuerstärkste Gemeinde im Kreis**. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gibt den Gemeinden das Recht auf eine angemessene Finanzausstattung. Was **angemessen** ist, bestimmt sich zuvörderst nach dem **Finanzbedarf**, dieser aber ist maßgeblich **abhängig von der Einwohnerzahl**. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den Finanzkraftvergleich zwischen den verschiedenen kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Steuerkraft in Relation zur jeweiligen Einwohnerzahl vornimmt.

4. Die Kl. hatte aber drittens und vor allem geltend gemacht, die Erhebung der Kreisumlage entziehe ihr – im Zusammenwirken mit anderen Umlagen praktisch ihre gesamte Finanzausstattung und belasse ihr damit nicht einmal mehr die verfassungsgebote Mindestausstattung. Hiermit hat sich das Berufungsgericht bislang nur unzureichend auseinandergesetzt.

a) Vorab ist festzuhalten, dass der Einwand der Kl. beachtlich ist. Der Bekl. muss **bei der Bemessung der Kreisumlage die anderen Umlagepflichten der kreisangehörigen Gemeinden in Rechnung stellen**. Der **Landesgesetzgeber** stellt die Kreisumlage in ein System aus mehreren Instrumenten des Finanzausgleichs zwischen Gemeinden, Kreisen und Land; Instrumenten der Finanzzuweisungen zugunsten der Gemeinden (insbesondere Schlüsselzuweisungen) stehen gegenläufige Instrumente der Finanzabschöpfungen (insbesondere Umlagen) gegenüber. Insofern tritt die Kreisumlage neben andere Umlagen unter Gemeinden. Der Vertreter des Bundesinteresses weist zutreffend darauf hin, dass der **Landesgesetzgeber** dieses **System des Finanzausgleichs als Ganzes zu verantworten hat; er ist verpflichtet**, eine

Recht

angemessene Finanzausstattung, wenigstens aber die Mindestausstattung der Gemeinden **im Gesamt seines Regelwerks zu gewährleisten**. Dabei muss er diejenigen Vorgaben beachten, die vom **Bundesgesetzgeber** selbst und damit von einem **vorrangigen Normgeber gesetzt** werden. Deshalb muss er auch **die Belastungen der Gemeinden aus der Gewerbesteuerumlage in Rechnung stellen**.

Bei der nötigen Gesamtbetrachtung kann die **Verbandsgemeindeumlage** (§ 26 LFAG) **nicht ausgeblendet** werden. Sie dient zwar der Finanzierung **gemeindlicher Aufgaben** und kommt der Kl. – einer Ortsgemeinde – damit selbst zugute. Die Kl. kann jedoch über ihre Mitgliedschaft in der Verbandsgemeinde nicht frei entscheiden und kann auch den Umfang der von dieser wahrgenommenen örtlichen Aufgaben nicht beeinflussen. Vielmehr werden die Verbandsgemeinden aus Gründen des Gemeinwohls gebildet (vgl. § 64 GemO) und nehmen bestimmte Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aufgrund Gesetzes an Stelle der Ortsgemeinden wahr (§§ 67, 68 GemO). Insofern liegt die Sache **anders als bei der Samtgemeindeumlage nach niedersächsischem Recht** (vgl. BVerwGE 127, 155). Vor allem aber stünde eine „freie Spalte“ nicht der Verbandsgemeinde, sondern unverändert der Ortsgemeinde zu, die auch nur selbst Inhaberin des verfassungsrechtlichen Aufgabenzugriffsrechts, also des Rechts ist, sich jeder „unbesetzten“ öffentlichen Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft aus eigenem Willensentschluss anzunehmen.

b) Das Berufungsgericht ist auf den Einwand der Kl. bislang nur unter Anlegung eines unzureichenden und teilweise fehlerhaften verfassungsrechtlichen Maßstabs eingegangen. Es hat den Kreis nämlich von der Pflicht zur Beachtung der verfassungsgebotenen Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden dispensiert und angenommen, die gemeindliche Selbstver-

waltungsgarantie werde in jedem Fall erst dann verletzt, wenn der Kreis seine eigenen Interessen einseitig und willkürlich gegenüber den Interessen der kreisangehörigen Gemeinden durchsetze. Das wird den Anforderungen des Art. 28 Abs. 2 GG nicht gerecht.

Der Schutz- und Garantiegehalt des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 (und 3) GG gilt zugunsten der Gemeinden auch in deren Verhältnis zum Kreis. Für „den kommunalen Raum“, also **das Gesamt von Kreis und kreisangehörigen Gemeinden, besteht kein abweichendes Sonderrecht** (vgl. BVerfGE 79, 127 (150 f., 152)). Daraus folgt, dass der oben umschriebene „**Kernbereich**“ der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie auch nicht zugunsten des jeweiligen Kreises angetastet werden darf. Das gilt für **jedewede Finanzregelung**, gleichgültig ob sie vom Land oder vom Kreis selbst erlassen wurde; weder darf eine **Regelung des Landesgesetzgebers zu einer strukturell unzureichenden Finanzausstattung der Gemeinden führen**, noch darf eine Regelung eines Kreises diese Wirkung haben. Damit wird auch der Kreisumlage eine **absolute Grenze** gezogen; ihre Erhebung darf nicht dazu führen, dass das **absolute Minimum der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden unterschritten wird**.

Demgegenüber will das Berufungsgericht die Kreise bei Erlass von Bestimmungen über die Erhebung der Kreisumlage von der Pflicht zur Beachtung des „Kernbereichs“ jedenfalls dann dispensieren, wenn der **gemeindliche Sektor insgesamt unterfinanziert** ist; die Regelungsbefugnis des Kreises sei auch in diesem Falle erst überschritten, wenn der Kreis seine Interessen willkürlich und rücksichtslos zulasten der Gemeinden verfolgt. Das ist mit Art. 28 Abs. 2 GG unvereinbar. So wenig wie das Land kann sich der Kreis von der Beachtung des „Kernbereichs“ der gemeindlichen Selbstverwaltung unter Hinweis auf seine eigene Haushaltsslage dispensieren. Richtig

ist, dass der **Kreis** – anders als das Land – **regelmäßig nicht über eine nennenswerte Kompetenz zur Erschließung zusätzlicher Steuerquellen verfügt**, um seine Finanznot zu lindern (dazu Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, 12. Aufl. 2011, Art. 28 Rn. 115 f.). Das **suspendiert indes nicht die Geltung der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie**. Ist die eigene **Finanzausstattung des Kreises unzureichend**, so muss er sich seinerseits an das Land (den **Landesgesetzgeber**) halten; er kann seine **Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen**. Darauf weist der Vertreter des Bundesinteresses zutreffend hin.

Das angefochtene Urteil beruht auf diesen Defiziten, da es einen Haupteinwand der Kl. – die Kreisumlage entziehe ihr die verfassungsgebogene finanzielle Mindestausstattung – auf unzureichender Grundlage zurückgewiesen hat.

5. Vor allem behauptet der Bekl., die Kummulation von Umlagepflichten habe für die Kl. nur im Jahr 2009 zu einer derart hohen Belastung geführt. Die Erhebungsmethode habe in diesem Jahr zu einem überdurchschnittlich hohen Umlagebetrag geführt, dem jedoch im Folgejahr ein entsprechend niedrigerer Betrag gefolgt sei. Dem wird das Berufungsgericht nachzugehen haben. Der **Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie wird nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum** hinter dem verfassungsgebundenen Minimum zurückbleibt; zur Überbrückung derartiger Notlagen steht der Gemeinde die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung. Der **Kernbereich der Garantie ist vielmehr erst dann verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen**. □

Quelle: „Der Landkreis“, März 2013, S. 139ff.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Kommunalaufsichtliche Anweisung zur Erhöhung einer Kreisumlage

Aus dem Urteil des Hessischen VGH vom 14.02.2013, Az. 8 A 816/12

1. Nach § 37 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) sind Landkreise mit nicht durch andere Einnahmen ausgeglichenen Haushalten rechtlich verpflichtet, bei ihren kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben mit einem Hebesatz, der voraussichtlich zum Ausgleich des Kreishaushalts führen wird. Würde der hierzu erforderliche Hebesatz der Kreisumlage allerdings zusammen mit dem vorgesehenen Hebesatz für die Schulumlage 58 Prozent der Umlagegrundlagen übersteigen, gebieten es die Grundsätze des gemeindefreundlichen Verhaltens und der Verhältnismäßigkeit, von einer zur Überschreitung dieses Prozentsatzes führenden Festsetzung des Hebesatzes abzusehen.
2. Kommt ein Landkreis seiner Verpflichtung nach Nummer 1 nicht nach, kann er von der Kommunalaufsichtsbehörde gem § 139 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 54 Hessische Landkreisordnung (HKO) durch kommunalaufsichtliche Anweisung zur Erfüllung dieser Rechtspflicht gezwungen werden. Eine kommunalrechtliche Beanstandung der Haushaltssatzung nach § 138 HGO ist in diesen Fällen keine geeignete Handlungsalternative, weil sie dem Landkreis nicht zu einem gültigen Haushalt verhelfen, sondern ihn den erheblichen Nachteilen einer vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 S. 1 HKO aussetzen würde.

Anspruch auf unverzügliche Einberufung der Stadtvertretung nur unter Einhaltung der Ladungsfristen

OVG Greifswald, Beschluss vom 02.08.2012, Az. 2 M 121/12

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin, eine Fraktion der Stadtvertretung, begeht den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenüber dem Antragsgegner, dem Stadtpräsidenten, eine Dringlichkeitssitzung der Stadtvertretung mit einer Frist von 3 Tagen einzuberufen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 27. Juli 2012 abgelehnt [...]. Die Antragstellerin habe einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Hinsichtlich des Bauvorhabens "Gregoriusberg" habe sie keine Umstände vorgetragen, aufgrund derer ein Beginn des Bauvorhabens oder sonstige der

Umsetzung einer Veränderungssperre entgegenstehenden Tatsachenwirkungen bereits vor dem 8. August 2012 zu befürchten seien. Gleiches gelte hinsichtlich des von der Antragstellerin angeführten Tagesordnungspunktes Sportförderung. Außerdem fehle es - so das Verwaltungsgericht - wegen der mangelnden Dringlichkeit auch am Anordnungsanspruch.

Die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.

Die Beschwerde, auf deren Begründung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO), wird schon dem Darlegungserfordernis nicht gerecht, greift aber auch in der Sache nicht durch.

Es fehlt auch nach dem Beschwerdevorbringen an einem Anordnungsgrund.



OGV Greifswald

Dies gilt bereits insoweit, als die Antragstellerin unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen vorträgt, eine Beschlussfassung über eine Veränderungssperre im Hinblick auf die drohende Erteilung einer Baugenehmigung für das Bauvorhaben "Gregoriusberg" würde ins Leere laufen. Denn der Antragsgegner hatte bereits mit seiner erstinstanzlichen Antragserwiderung ausgeführt, dass die entsprechenden Bauunterlagen erst am 17. Juli 2012 bei der Stadt eingegangen sind und nicht vor Rückkehr des Amtsleiters aus dem Urlaub (nach dem 8. August 2012) bearbeitet werden, zumal ein Baubeginn erst für 2015 geplant ist. Vor diesem Hintergrund hat der Antragsteller auch mit der Beschwerdebegründung nichts vorgetragen, was der Annahme des Verwaltungsgerichts, gegenteilige Tatsachenwirkungen seien nicht ersichtlich, entgegenstehen könnte.

Soweit dem Vorbringen der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren zu entnehmen sein sollte, dass sie meint, im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes einen Anspruch auf Verpflichtung des Antragsgegners zu haben, dass dieser der Ladung für die Sitzung am 8. August 2012 einen Hinweis in Anlehnung an § 30 Abs. 3 Satz 1 KV M-V bei-

zufügen habe, fehlt es auch insoweit nach Auffassung des Senats an der erforderlichen Geltendmachung eines Anordnungsgrundes. Denn angesichts der nunmehr für einen Zeitpunkt nach den Sommerferien anberaumten Stadtvertretungssitzung steht grundsätzlich zu erwarten, dass jedenfalls mehr als die Hälfte der (ehrenamtlichen) Stadtvertreter ihrer Pflicht zur Sitzungsteilnahme nach § 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V nachkommen und erscheinen wird. Davon geht ersichtlich auch der Antragsgegner aus. Gegenteiliges hat die Antragstellerin weder substantiiert vorgetragen noch ist es sonst ersichtlich.

Soweit die Antragstellerin noch einmal mit Schriftsatz vom heutigen Tage die Rechtsauffassung erkennen lässt, dem § 29 KV M-V sei - unabhängig von der sachlichen Dringlichkeit einer Angelegenheit - ein Anspruch auf Einberufung einer Dringlichkeitssitzung (binnen 3 Tagen) zu entnehmen, geht sie fehl. Sie verkennt, dass neben dem formellen Dringlichkeitsantrag auch die materielle Dringlichkeit i. S. einer besonderen Eilbedürftigkeit gegeben sein muss (vgl. Gentner, in: Schweriner Kommentierung, 3. Aufl. 2005, § 29 Rn. 17). Die Angelegenheit muss derart eilbedürftig sein, dass ihre unverzügliche Behandlung durch die Gemeindevertretung notwendig ist, um Schaden von der Gemeinde abzuwenden. Nichts anderes ist der pauschal von der Antragstellerin in Bezug genommenen Begründung des Gesetzesentwurfs (LT MV Drs. 1/3645, S. 112f.) zu entnehmen. Dafür ist jedoch hier, wie bereits oben zum fehlenden Anordnungsgrund ausgeführt, nach Auffassung des Senats nichts ersichtlich.

Quelle: *Der Überblick Heft 3/2013, S. 112f.*